



## GEMEINDE IGLING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14.05.2024
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:27 Uhr
Ort:	Sitzungssaal in der Verwaltungsgemeinschaft Igling

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Först, Günter

#### **Zweite Bürgermeisterin**

Jetzt-Schwarz, Claudia

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Benisch, Gerald  
Gayer, Josef  
Glatz, Gudrun  
Gluska, Guido  
Heiland, Peter  
Höfler, Thomas  
Müller, Harald  
Scheck, Maria-Theresia  
Stannecker, Robert  
Ziegler, Thomas

anwesend ab 19.47 Uhr zu TOP 3

#### **Verwaltung**

Hildebrandt, Regine  
Piller, Patrik

#### **Gäste**

Bayer, Lukas  
Kolb, Walter  
Rascher, Michèle

LENA Service GmbH  
LENA Service GmbH  
timeless planet GmbH

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Dritter Bürgermeister**

Graf von Maldeghem, Dominique entschuldigt

**Mitglieder des Gemeinderates**

Schuster, Robert entschuldigt  
Ziegler, Franziska entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2024
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorlage: GI/BA/074/2024
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorlage: GI/BA/075/2024
5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Bebauungsplans "Schulstraße"  
Vorlage: GI/BA/072/2024
6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans "Schulstraße"  
Vorlage: GI/BA/073/2024
7. Planungsbüro Sanierung Zeilweg - Auftragsvergabe  
Vorlage: GI/BA/096/2024
8. Sanierung ehem. Lehrerhaus Holzhausen - Vergabe Planung
9. Vollzug des BayStrWG; Widmung der Straße "An der Via Claudia" in Igling  
Vorlage: GI/BA/329/2023
10. Vollzug des BayStrWG; Widmung der Straße "Gewerbering" in Igling  
Vorlage: GI/BA/330/2023
11. Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie - Beteiligungsverfahren Regionaler Planungsverband München  
Vorlage: GI/BA/086/2024
12. Bericht des Bürgermeisters
13. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2024**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.04.2024 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

### **2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)**

#### **GRS 09.04.24; TOP 18 Dachsanierung Anbau Turnhalle – Auftragsvergabe**

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag für die Dachsanierung des Turnhallenanbaus gemäß dem wirtschaftlichsten Angebot an die Firma Manuel Zech GmbH, Igling, in Höhe der Angebotssumme von 58.612,44 Euro brutto.

#### **GRS 18.04.24; TOP 1 Auftragsvergabe Planungsbüro – Sanierung Hauptstraße Holzhausen**

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag zur Planung zur Sanierung der Hauptstraße in Holzhausen gemäß der vor genannten Empfehlung an die Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG in Höhe der Angebotssumme von 224.380,75 EUR/brutto.

**19:34 Uhr Erster Bürgermeister Först unterbricht die Sitzung aufgrund einer musikalischen Einlage. Die Musikkapelle Holzhausen will sich damit für die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung der neuen Tracht bedanken. Bürgermeister Först bedankt sich bei der Kapelle für diese tolle Idee.**

**19:47 Uhr Erster Bürgermeister Först setzt die Sitzung des Gemeinderates Igling fort.**

**19:47 Uhr Gemeinderatsmitglied Herr Benisch nimmt am Sitzungstisch Platz.**

### **3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Sachverhalt:**

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 23.04.2024 bis 25.03.2024 am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Planung

wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

**Keine Stellungnahmen haben abgegeben:**

- 04 Landratsamt Landsberg Untere Naturschutzbehörde
- 05 Landratsamt Landsberg Wasserrecht
- 08 Kreisbauhof – LRA
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung
- 12 Amt für ländliche Entwicklung
- 18 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 20 Wasserzweckverband Erpftinger Gruppe
- 21 Bayerischer Bauernverband
- 22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 23 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 34 Finanzamt Landsberg am Lech
- 35 Fernstraßen-Bundesamt

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

**Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:**

- 01 Landratsamt Landsberg Untere Bauaufsichtsbehörde vom 04.03.2024
- 06 Landratsamt Landsberg Gesundheitsamt vom 05.03.2024
- 07 Regierung von Oberbayern vom 11.03.2024
- 11 Staatliches Bauamt Weilheim vom 23.02.2024
- 13 Regionaler Planungsverband München vom 21.03.2024
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.03.2024
- 17 Industrie- und Handelskammer vom 14.03.2024
- 19 Schwaben Netz GmbH vom 22.03.2024
- 24 Kreisheimatpflegerin vom 13.03.2024
- 25 Stadt Landsberg am Lech vom 05.03.2024
- 26 Markt Kaufering vom 08.03.2024
- 27 Gemeinde Hurlach vom 21.02.2024
- 28 Stadt Buchloe vom 27.02.2024
- 29 Gemeinde Lamerdingen vom 27.02.2024
- 30 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 22.03.2024
- 31 Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten vom 26.02.2024
- 32 Eisenbahn Bundesamt vom 01.03.2024

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht.

**Es wurden keine Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen vorgebracht.**

**Es wurden folgende Stellungnahmen mit Hinweisen vorgebracht:**

- 02 Landratsamt Landsberg Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.02.2024
- 03 Landratsamt Landsberg Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde vom 23.02.2024
- 10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 25.03.2024
- 14 LEW Verteilnetz GmbH vom 25.03.2024
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.03.2024
- 33 Deutsche Bahn Immobilien AG vom 11.03.2024

## **Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen**

### **1. Träger öffentlicher Belange**

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

### **2. Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

## **Stellungnahmen mit Hinweisen**

### **01 Landratsamt Landsberg Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.02.2024**

---

#### **Stellungnahme**

Gegen die Planung werden aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

Nach § 22 Abs. (1a) BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) sind Geräuscheinwirkungen, die von in Kindertageseinrichtungen untergebrachten Kindern hervorgerufen werden, keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte nicht herangezogen werden.

Das Gesetz über die Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) regelt die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung und gilt für Kindertageseinrichtungen. Es besagt, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, als sozialadäquat hinzunehmen sind.

#### **Fachliche Würdigung / Abwägung**

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

#### **Beschlussvorschlag**

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Beschluss: 12:0*

## **02 Landratsamt Landsberg Untere Boden- und Abfallschutzbehörde vom 23.02.2024**

---

### Stellungnahme

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. Nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise, verweist hier allerdings auf die Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes Landsberg Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schulstraße“.

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Beschluss: 12:0*



## **10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim**

**vom 25.03.2024**

---

Az.: 1-4622-LL127-8494/2024

### Stellungnahme

Zur oben genannten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das gegenständliche Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, wasserwirtschaftlichem Vorranggebiet, einer uns bekannten Überflutungsfläche noch in einer Altlastenverdachtsfläche.

Bodenaufschlüsse oder Grundwassererkundungen liegen uns im Plangebiet nicht vor. Jedoch wurde nach unseren Informationen eine Erkundungsbohrung ca. 50 m westlich des Plangebiets abgeteuft. Dabei wurde bis zur Endteufe von 10 m am 31.03.1993 unter Gelände kein Grundwasser angetroffen. Der ab 0,5 m bis zum Bohrende angesprochene schwach schluffige, stark sandige Kies deutet auf einen sehr guten Baugrund mit günstigen Bedingungen für eine Versickerung hin.

Einwendungen oder weitere Empfehlungen werden nicht vorgebracht.

### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Beschluss: 12:0*

## 14 LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe

vom 25.03.2024

Az.: LEW-VGNR 5075

### Stellungnahme

Gegen die 2. Änderung Flächennutzungsplan + 7. Änderung Bebauungsplan „Schulstraße“ bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

### **Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen**

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 20-kV-Kabelleitung JH101 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

### **Bestehende 20-kV-Freileitung A4D**

Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung A4D. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.

Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europannorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereichs beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten.

Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:

- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherungen von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kransteiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen. Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.

### **Allgemeiner Hinweis**

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden: Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe  
Bahnhofstraße 13  
86807 Buchloe  
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer  
Tel. 08241/5002-386  
E-Mail: [Buchloe@lew-verteiltz.de](mailto:Buchloe@lew-verteiltz.de)

Eine detaillierte Kabelauskunft auch kann online unter <https://geoportal-lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der 2. Änderung Flächennutzungsplan + 7. Änderung Bebauungsplan „Schulstraße“ einverstanden.

### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise, verweist hier allerdings auf die Abwägung der Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schulstraße“.

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Beschluss: 12:0*

## **16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.02.2024**

Az.: 45-60-00 // VI-0244-24-BBP

### Stellungnahme

Gegen die im Betreff angegebenen Maßnahmen bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.

### Bewertung nach § 12 Luftverkehrsgesetz

Das Bauvorhaben befindet sich ca. 12860 m südlich des Startbahnbezugspunktes, innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2b LuftVG des Flugplatzes LECHFELD. Die Vorlagegrenze von ca. 649,60 m NHN wird bei einer Bauhöhe von 7,50 m GND nicht durchdrungen.

### Folgender Hinweis muss unbedingt beachtet werden

Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordination im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad(Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
- Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (**mindestens 3 Wochen vorher**) bei der militärischen Luftbehörde zu beantragen.

Zuständig hierfür ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr.

### Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Abteilung Referat 1 d  
Luftwaffenkaserne Wahn  
Postfach 906110/529  
51127 Köln  
LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org

Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.

Im weiteren Verlauf ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens weiterhin zu beteiligen.

### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise, verweist hier allerdings auf die Abwägung der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schulstraße“.

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Beschluss: 12:0*

### 33 Deutsche Bahn Immobilien AG

vom 11.03.2024

#### Stellungnahme

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabenträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe z.B. durch Bremsstäub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarten Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG; Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, AB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecke mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen.  
Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:  
<https://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen>  
<https://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbunden Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

#### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

#### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Beschluss: 12:0*

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.01.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Bebauungsplans "Schulstraße"**

**Sachverhalt:**

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 23.04.2024 bis 25.03.2024 am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

**Keine Stellungnahmen haben abgegeben:**

- 04 Landratsamt Landsberg Untere Naturschutzbehörde
- 05 Landratsamt Landsberg Wasserrecht
- 08 Kreisbauhof – LRA
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung
- 12 Amt für ländliche Entwicklung
- 18 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 20 Wasserzweckverband Erpfinger Gruppe
- 21 Bayerischer Bauernverband
- 22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 23 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 24 Kreisheimatpflegerin
- 34 Finanzamt Landsberg am Lech
- 35 Fernstraßen-Bundesamt

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

**Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:**

- 06 Landratsamt Landsberg Gesundheitsamt vom 05.03.2024
- 07 Regierung von Oberbayern vom 11.02.2024
- 11 Staatliches Bauamt Weilheim vom 23.02.2024
- 13 Regionaler Planungsverband vom 21.03.2024
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten vom 26.03.2024
- 17 Industrie- und Handelskammer vom 14.03.2024
- 19 Schwaben Netz GmbH vom 22.03.2024
- 25 Stadt Landsberg am Lech vom 05.03.2024
- 26 Markt Kaufering vom 08.03.2024
- 27 Gemeinde Hurlach vom 21.02.2024
- 28 Stadt Buchloe vom 27.02.2024
- 29 Gemeinde Lamerdingen vom 27.02.2024
- 30 Handwerkskammer für München u. Oberbayern vom 22.03.2024
- 31 Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten vom 26.02.2024
- 32 Eisenbahn Bundesamt vom 01.03.2024

**Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen haben vorgebracht:**

1. TÖB

- 01 Landratsamt Landsberg Untere Bauaufsichtsbehörde vom 04.03.2024

**Stellungnahmen mit Hinweisen**

- 02 Landratsamt Landsberg Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.02.2024
- 03 Landratsamt Landsberg Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde vom 27.02.2024
- 10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 25.03.2024
- 14 LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe vom 25.03.2024
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.03.2024
- 33 Deutsche Bahn Immobilien GmbH vom 22.02.2024

## **Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen**

### **1. Träger öffentlicher Belange**

#### **34 Landratsamt Landsberg Untere Bauaufsichtsbehörde**

**vom 04.03.2024**

##### Stellungnahme

2. Öffentlichkeit Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Schulstraße“ durch die Gemeinde Igling besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis. Zum Entwurf geben wir folgende Anregungen und Hinweise:

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Festsetzungen durch Text:

Hier empfehlen wir anstelle der Bezeichnung „Gesamthöhe“ den Begriff der Firsthöhe zu verwenden.

##### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Stellungnahme, weist allerdings darauf hin, dass die Fachterminologie „Firsthöhe“ hier nicht rechtsklar definiert ist. Da die modulare Bauweise mit Container, wenn überhaupt, als Flachdach zu betiteln ist, fehlt in jedem Fall ein First, der entsprechend bemaßt werden kann.

##### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

*Beschluss: 12:0*

### **2. Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.



## **Stellungnahmen mit Hinweisen**

### **35 Landratsamt Landsberg Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.02.2024**

---

#### Stellungnahme

Gegen die Planung werden aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

Nach § 22 Abs. (1a) BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) sind Geräuscheinwirkungen, die von in Kindertageseinrichtungen untergebrachten Kindern hervorgerufen werden, keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte nicht herangezogen werden.

Das Gesetz über die Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) regelt die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung und gilt für Kindertageseinrichtungen. Es besagt, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, als sozialadäquat hinzunehmen sind.

#### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

#### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

*Beschluss: 12:0*

### **36 Landratsamt Landsberg Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde vom 27.02.2024**

---

#### Stellungnahme

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. Nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

#### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

*Beschluss: 12:0*

### **37 Wasserwirtschaftsamt Weilheim**

**vom 25.03.2024**

---

Az.: 1-4622-LL127-8494/2024

#### Stellungnahme

Zur oben genannten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das gegenständliche Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, wasserwirtschaftlichem Vorranggebiet, einer uns bekannten Überflutungsfläche noch in einer Altlastenverdachtsfläche.

Bodenaufschlüsse oder Grundwassererkundungen liegen uns im Plangebiet nicht vor. Jedoch wurde nach unseren Informationen eine Erkundungsbohrung ca. 50 m westlich des Plangebiets abgeteuft. Dabei wurde bis zur Endteufe von 10 m am 31.03.1993 unter Gelände kein Grundwasser angetroffen. Der ab 0,5 m bis zum Bohrende angesprochene schwach schluffige, stark sandige Kies deutet auf einen sehr guten Baugrund mit günstigen Bedingungen für eine Versickerung hin.

Einwendungen oder weitere Empfehlungen werden nicht vorgebracht.

#### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

#### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

*Beschluss: 12:0*

## **38 LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe**

**vom 25.03.2024**

Az.: LEW-VG NR 5075

### Stellungnahme

Gegen die 2. Änderung Flächennutzungsplan + 7. Änderung Bebauungsplan „Schulstraße“ bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

### **Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen**

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 20-kV-Kabelleitung JH101 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

### **Bestehende 20-kV-Freileitung A4D**

Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung A4D. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.

Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europannorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereichs beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten.

Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:

- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherungen von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kransteiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen. Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.

### **Allgemeiner Hinweis**

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden: Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe  
Bahnhofstraße 13  
86807 Buchloe  
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer  
Tel. 08241/5002-386  
E-Mail: [Buchloe@lew-verteiltz.de](mailto:Buchloe@lew-verteiltz.de)

Eine detaillierte Kabelauskunft auch kann online unter <https://geoportal-lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der 2. Änderung Flächennutzungsplan + 7. Änderung Bebauungsplan „Schulstraße“ einverstanden.

### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese teilweise in den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen mit auf.

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanvorentwurfs.

*Beschluss: 12:0*

### **39 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

**vom 11.03.2024**

Az.: 45-60-00 // VI-0244-24-BBP

#### Stellungnahme

Gegen die im Betreff angegebenen Maßnahmen bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.

#### **Bewertung nach § 12 Luftverkehrsgesetz**

Das Bauvorhaben befindet sich ca. 12860 m südlich des Startbahnbezugspunktes, innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2b LuftVG des Flugplatzes LECHFELD. Die Vorlagegrenze von ca. 649,60 m NHN wird bei einer Bauhöhe von 7,50 m GND nicht durchdrungen.

#### **Folgender Hinweis muss unbedingt beachtet werden**

Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordination im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad(Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
- Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (**mindestens 3 Wochen vorher**) bei der militärischen Luftbehörde zu beantragen.

Zuständig hierfür ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr.

#### **Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:**

Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Abteilung Referat 1 d  
Luftwaffenkaserne Wahn  
Postfach 906110/529  
51127 Köln  
LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org

Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.

Im weiteren Verlauf ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens weiterhin zu beteiligen.

#### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese in den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen mit auf.

#### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanvorentwurfs.

*Beschluss: 12:0*

## 40 Deutsche Bahn Immobilien AG

vom 22.02.2024

### Stellungnahme

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabenträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe z.B. durch Bremsstäub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarten Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG; Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, AB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecke mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:  
<https://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen>  
<https://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbunden Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanvorentwurfs.

*Beschluss: 12:0*

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans "Schulstraße"**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Schulstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 16.01.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**7. Planungsbüro Sanierung Zeilweg - Auftragsvergabe**

**Sachverhalt:**

Mit der Planung soll das Ingenieurbüro Nitsche & Pienle GmbH aus Kaufering beauftragt werden. Folgendes Angebot wurde der Gemeinde übermittelt:

<b>Beauftragte Firma:</b>	Ingenieurbüro Nitsche & Pienle GmbH
<b>Anschrift:</b>	Viktor-Frankl-Straße 20, 86916 Kaufering
<b>Maßnahme:</b>	Sanierung Zeilweg
<b>Angebot vom:</b>	23.04.2024
<b>Angebotssumme (brutto):</b>	40.823,25 EUR
<b>Zusätzliche Vereinbarungen:</b>	Inkl. 8 % Nachlass
<b>Hinweise:</b>	

Gemeinderatsmitglied Frau Glatz moniert die Vorgehensweise für die Vergabe der Planung, da es keinen Beschluss zum Ausbau des Zeilwegs gibt. Bürgermeister Först stellt klar, dass unter diesem Tagespunkt nicht der Ausbau, sondern nur die Planung beschlossen werden soll.

Sollte die Straße nicht ausgebaut werden, fallen auch nur anteilige Planungskosten an. Um eine Anliegerversammlung abzuhalten, müssen aber konkrete Angaben ermittelt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag zur Planung für die Sanierung der Ortsstraße „Zeilweg“ gemäß der vor genannten Empfehlung an das Ingenieurbüro Nitsche & Pienle GmbH aus Kaufering in Höhe der Angebotssumme von 40.823,25 EUR/brutto.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 10 Nein 2 Anwesend 12**



## **8. Sanierung ehem. Lehrerhaus Holzhausen - Vergabe Planung**

Die Sanierung des ehemaligen Lehrerhauses in Holzhausen soll weiter vorangebracht werden. Ein erster Vorentwurf des Architekturbüros Mayr, Buchloe, liegt vor.

Der Gemeinderat Igling spricht sich dafür aus, die Vorplanungen weiterzuverfolgen und die Planung in Auftrag zu geben.

Im Rahmen einer kommenden Sitzung soll die Planung detailliert vorgestellt werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag zur Planungsleistung zur Sanierung des ehemaligen Lehrerhauses in Holzhausen an das Architekturbüro Mayr, Austr. 7 in 86807 Buchloe.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 10 Nein 2 Anwesend 12**

## **9. Vollzug des BayStrWG; Widmung der Straße "An der Via Claudia" in Igling**

### **Sachverhalt:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2023 wurde für das Neubaugebiet „Am Nassenwang“ der Straßename „An der Via Claudia“ vergeben. Die Straße ist gem. Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz zu widmen.

### **Beschluss:**

Gemäß Art. 6 BayStrWG wird die Straße „An der Via Claudia“ zur Ortsstraße (Art. 46. Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.

<b>Flurnummer</b>	<b>383/1, 383/3, 400/9, 401, 401/21, 402/17, 402/18, 402/19, 403/11, 403/12, 404/11</b>
<b>Straßenname</b>	<b>An der Via Claudia</b>
<b>Anfangspunkt</b>	<b>Flurnummer 401/2 (NO-Ecke)</b>
<b>Endpunkt</b>	<b>Flurnummer 404/6 (SW-Ecke)</b>
<b>Strecke</b>	<b>0,000 – 0,757 km</b>
<b>Straßenbaulastträger</b>	<b>Gemeinde Igling</b>

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

## **10. Vollzug des BayStrWG; Widmung der Straße "Gewerbering" in Igling**

### **Sachverhalt:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2023 wurde für das Gewerbegebiet „Gewerbegebiet an der LL22 – BA II“ der Straßename „Gewerbering“ vergeben. Die Straße ist gem. Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz zu widmen.

### **Beschluss:**

Gemäß Art. 6 BayStrWG wird die Straße „Gewerbering“ zur Ortsstraße (Art. 46. Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.

<b>Flurnummer</b>	<b>150/10; 149/26; 149/42; 149/20; 149/18; 149/19; 149/37; 149/29; 149/30; 150/12; 148/1; 151/2; 152/1; 153/1; 154/2; 148/2; 154/1; 147/0 (TF); 1335/183</b>
<b>Straßenname</b>	<b>Gewerbering</b>
<b>Anfangspunkt</b>	<b>Flurnummer 150/8 (SO-Ecke)</b>
<b>Endpunkt</b>	<b>Flurnummer 1334/121 (NW-Ecke)</b>
<b>Strecke</b>	<b>0,000 - 1,113 km</b>
<b>Straßenbaulastträger</b>	<b>Gemeinde Igling</b>

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **11. Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie - Beteiligungsverfahren Regionaler Planungsverband München**

#### **Sachverhalt:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München beschlossen.

Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit bis zum 31. Mai 2024 hierzu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Die notwendigen Unterlagen zum Vorabentwurf konnten durch den Gemeinderat im Webauftritt des RPV München eingesehen werden. Ein entsprechender Link hierzu wurde im Ratsinformationssystem eingestellt.

Durch die Bauhöhenbeschränkung des relevanten MVA-Schutzbereichs Radar Lechfeld (Militärflughafen Lechfeld) wurde eine zweite Karte zu Suchräumen im vorgenannten Einwirkungsbereich erstellt. In diesen Suchräumen (hierunter fällt auch das Gemeindegebiet Igling) ist aufgrund der Höhenbeschränkung der Bundeswehr nur die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 230 m möglich. Hierzu wird auf die Karte A-2: Erweiterter Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich MVA Lechfeld und MVA Manching verwiesen.

Die im Gemeindegebiet Igling ausgewiesenen ockerfarbig schraffierten Suchräume mit den Bezeichnungen MVA\_076, MVA\_074, MVA\_067, MVA\_065, MVA\_064 und MVA\_062 (Auflistung entsprechend der Lage auf der Karte A-2 von Nord nach Süd) lassen allesamt nur eine Gesamthöhe von 230 m zu.

Keine der vorgenannten Suchflächen bildet die Windkraftkonzentrationszone des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Igling im Bereich des Höhenrückens des Stoffersberges ab. Die MVA\_065, MVA\_064 und MVA\_062 befinden sich in unmittelbar östlicher Richtung des Stoffersberges. Bei häufig anzunehmenden Windverhältnissen von Westen liegen diese somit im ungünstigsten Bereich einer Windertragsfläche. Damit sind diese wirtschaftlich gänzlich vernachlässigbar und für die Errichtung einer WEA keine Option.

Die Suchfläche MVA\_076 überlagert zum Teil im südlichen Bereich das Kiesvorranggebiet 704

(siehe hierzu Karte 2 / Siedlung und Versorgung vom 25.02.2019 des RVP München). Dieser Interessenskonflikt ist aus unserer Sicht nicht auflösbar, da laut höherer Landesplanungsbehörde hier der Kiesabbau Vorrang vor der Errichtung einer WEA hat. Somit wäre ein potentieller Teil der Suchfläche erst nach Jahrzehnten zur Errichtung einer WEA geeignet und somit zeitnah für die dringend benötigte Energiewende nutzlos.

Für alle ausgewiesenen Suchräume lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von lediglich 230 m Höhe einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ermöglichen. Die Nachfrage bei einem ansässigen Planungsbüro hat ergeben, dass genehmigte WEA (Genehmigung älter als 6 Jahre) seinerzeit bereits eine Gesamthöhe von 250 m aufgewiesen haben (Gemeindegebiet Fuchstal) um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Heutige in Planung befindliche Anlagen erfordern bereits eine Gesamthöhe von 270 m um einen wirtschaftlichen Betrieb abbilden zu können.

Ausgehend von dieser Betrachtungsweise ist die Ausweisung der vorgenannten Suchräume in diesem Bereich nicht zielführend. Insbesondere wird aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Rentabilität keine WEA mit einer Gesamthöhe von 230 m an diesen Standorten realisiert. Die Planung verkennt hier die wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten beim WEA-Bau. Hinzu kommt, dass durch die hier festgesetzten Suchräume die Planungshoheit der Gemeinde Igling für künftige Vorhaben erheblich eingeschränkt werden. Die Gemeinde Igling ist selbstverständlich bereit ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten, was nicht zuletzt durch die Ausweisung einer 1,5 km<sup>2</sup> großen Konzentrationsfläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits geschah. Die dargestellten Suchräume werden aber auf lange Sicht nicht mit WEA bebaut werden, verhindern jedoch auf der anderen Seite die planerische Fortentwicklung der Gemeinde auf ihrem Gebiet.

Die Gemeinde bittet nachdrücklich die festgesetzte Konzentrationszone Windkraft des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Igling zu berücksichtigen. Gleichfalls sollte eine abschließende Höhenbeschränkung bei der Ausweisung der Suchräume überdacht werden. Der Gemeinde ist sehr wohl bewusst, dass diese Vorgaben aufgrund der flugsicherheitstechnischen Auflagen für den Flugbetrieb auf dem Militärflughafen Lechfeld durch die Bundeswehr generell festgelegt wurden. Würde auf eine Höhenbeschränkung jedoch bei der Ausweisung der Suchräume verzichtet werden, könnte im Rahmen eines eventuellen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer WEA sich möglicherweise Abweichungen der flugsicherheitstechnischen Auflagen ergeben. Dies bedingt sicherlich eine individuelle Einzelbetrachtung des Standorts der zu errichtenden WEA durch die Bundeswehr. Eine Höhenbeschränkung wie vorgesehen, würde eine solche individuelle Prüfung für wirtschaftlich rentable WEA mit einer Höhe von mind. 270 m von vornherein ausschließen.

Die Ausweisung der dargestellten Suchflächen mit einer Höhenbeschränkung von 230 m werden aus den vorgenannten Gründen als nicht zielführend und somit unbrauchbar für die benötigte Energiewende beurteilt.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde bittet nachdrücklich die festgesetzte Konzentrationszone Windkraft des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Igling zu berücksichtigen, auch wenn diese momentan einer MVA-Höhenbeschränkung unterliegen.

Bei einer sich ergebenden Änderung zum Flugsicherheitsverfahren für den Flugplatz Lechfeld durch das BAIUD-Bw und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, steht dann eine Fläche mit 1,5 km<sup>2</sup> zur Verfügung die wirtschaftlich sinnvoll zum Betrieb von WEA genutzt werden kann.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

## **12. Bericht des Bürgermeisters**

---

### **Aktion Stadtradeln 2024**

Von Sonntag, 09.06., bis Samstag, 29.06.24, findet im Landkreis Landsberg am Lech die diesjährige Mobilitäts- und Klimaschutzaktion statt.

### **FFW Holzhausen Leistungsabzeichen**

Am Donnerstag, 16.05.24, werden Leistungsprüfungen durchgeführt.

### **Straßenmarkierungen Iglinger Weg**

Ein Angebot liegt vor, die Beauftragung erfolgt voraussichtlich in der kommenden Bauausschusssitzung.

### **Parkpoller Unteriglinger Straße**

Die benötigten Flexipfosten sind bestellt.

### **Erneuerung Freileitung Leupolz – Oberottmarshausen**

Ein Leitungsabschnitt führt durch den Iglinger Ortsteil Holzhausen. Arbeiten an dem dortigen Mastgestänge werden zwischen August 2024 und Ende 2026 durchgeführt, ab Sommer 2025 bis ca. Ende 2027 die Fundamentsanierung. Im Anschluss erfolgt die Stromkreissanierung (Ausführungszeitraum steht noch nicht fest).

## **13. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

### **Freispiegelkanal Wörnitzweg**

Herr Gluska will den Sachstand wissen.

Herr Bürgermeister Först zeigt an, dass es derzeit keine Neuigkeiten dazu gibt.

Um 20:27 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Först  
Erster Bürgermeister

Regine Hildebrandt  
Schriftführung